

Die Absperrung der Länder. Proteste der Kaufmannschaft und der Handelskammer.

Der Verein reisender Kaufleute hat in einer Eingabe an die Staatsämter darauf hingewiesen, daß die Abschließung der einzelnen Länder Deutschösterreichs gegeneinander und die vielfachen Beschränkungen und Hemmnisse, die den Einreisenden in den einzelnen Ländern, auch dem ehrlichen Kaufmann, entgegengestellt werden, geeignet sind, den Wiederaufbau des ganzen wirtschaftlichen Lebens auf das empfindlichste zu stören. Der Verein weist darauf hin, daß dadurch, daß durch ihn die verschiedensten Artikel auf legalem Wege in die entlegensten Gebiete gebracht werden können, der Schleichhandel am besten bekämpft werden könne und die Einreisebeschränkungen der Länder vielfach somit gerade die entgegengesetzte Wirkung haben.

Auch von einer Reihe anderer kaufmännischer und industrieller Organisationen wird auf die schweren volkswirtschaftlichen Schäden hingewiesen, die die Verfügungen der Landesregierungen und die Art ihrer Handhabung zur Folge haben. Gerade im gegenwärtigen Moment, wo es sich darum handelt, möglichst große Mengen von Bedarfsartikeln für den Export zu erhalten, gehe man daran, den Händler und Kaufmann auszusperren und ihnen den Verkehr untereinander unmöglich zu machen oder doch zu erschweren. Wie aus verschiedenen Mitteilungen aus den Kreisen des Handels und der Kaufmannschaft hervorgeht, werden die Einreisebewilligungen teils überhaupt nicht erteilt, noch dazu ohne Rückvergütung der Gebühr von 10 K., teils erfolgt die Erledigung der betreffenden Einreisebewilligung sehr verspätet. Der Aufenthalt wird meist sehr knapp und nur auf drei Tage bemessen, so daß er für die geplante Reise mit Einrechnung der Reisetage und der beruflichen Tätigkeit absolut nicht hinreicht.

Die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat an die Staatsämter eine Eingabe gerichtet, in welcher sie gleichfalls gegen die Reisebeschränkungen protestiert.

Wie sehr die Absperrung der Länder die geschäftliche Tätigkeit erschwert, lehrt folgendes Erlebnis einer seit vielen Jahren protokollierten Wiener Firma. Diese hatte bei der steirischen Landesregierung für drei von ihren Reisenden um eine Aufenthaltsbewilligung zu geschäftlichen Zwecken angefragt und erhielt diese zwar, aber nur für die Dauer von zehn Tagen, und sie gelangte erst zwei Tage vor Ablauf der bewilligten Aufenthaltssfrist in die Hände der Firma. Auf persönliches Einschreiten wurde eine neue Aufenthaltsdauer von zehn Tagen bewilligt, aber die erbetene Verlängerung dieser Frist war nicht zu erreichen. Für die Firma ergab sich nun folgende Situation: Dem Charakter ihres Geschäftes entsprechend, hatte sie für jedes Land eigene Reisende, und die drei, von denen hier die Rede war, waren ausschließlich für Steiermark bestimmt. Alle andern Länder sind von andern Reisenden besetzt. Die Firma hätte also ihre Reisenden für Steiermark nur zehn Tage beschäftigen können, und die ganze übrige Zeit hindurch wären sie zur Untätigkeit verurteilt. Unter diesen Bedingungen ist eine Beschäftigung von Reisenden ganz unmöglich; die sehr wichtige Funktion, welche die Reisenden u. a. leisten haben, müßte in Zukunft entfallen.